ben, als daß es sich nur um einen interimistischen Zustand von erwa einem halben Jahre handle. Jett aber, wo die Aussicht auf baldige definitive Anerkennung geschwunden ist, würden die Dissidenten in der Nothwendigkeit sein, die Parochialbeiträge noch wenigstens drei Jahre lang an zwei Kirchen zugleich zu bezahlen, nämlich an die, aus der sie ausgeschieden sind, und dann an die neu gegründete Kirche. Das ist aber nach meiner Ansicht ein heimlicher Zwang für ihr Gewissen, indem Mancher durch die Unmöglichkeit der Ausbringung genöthigt sein wird, gegen seine Ueberzeugung zu seiner frühern Kirche zurückzutreten. Nunmehr also werde ich gegen die Deputation stimmen, nämlich was den zweiten Satz anlangt, und glaube mich hierdurch gegen den Borwurf einer Meinungsveränderung geschützt zu haben.

D. Groff: Ich hatte gewünscht, auch in bem zweiten Punfre unter V. mit ber Deputation übereinfimmen zu fonnen; allein ich fann ihr hier nicht beitreten, und gwar aus dem bereits von dem herrn Burgermeifter Behner angeführten Grunde, daß namlich nach ber eigenen Erflarung ber fatholifch-geiftlichen Behorben bie Reu- ober Deutsch-Ratholifen nicht michr als ber fatholischen Rirche angehörig zu betrachten find. Bei biefer Erklarung ericbeint es unbillig, wenn man von benfelben noch verlangt, baß fie ferner Beitrage ju Erhaltung einer Rirche entrichten follen, die fie felbft nicht mehr als Mitglieder diefer Rirche anerkennt. Es ift in diefer Beziehung im Berichte bemerkt worden, bag moglicherweise ein gleiches Berhaltniß, mithin auch eine gleiche Losfagung von bestehenben Berbindlichfeiten, eintreten fonne, wenn protestantifche Glaubensgenoffen zu einer beutich-fatholifden Gemeinde übertreten wollten. Sierauf ift aber ju entgegnen, daß ber Befdlug ber zweiten Rammer nur bahin lautet: "dag bie Befreiung ber Deutsch= Ratholifen von Beitragen zu ben Parochiallaften ber romifch= fatholischen Rirche festgefest werde." Es ift alfo nur von ben burch befonderes Gefet bestimmten Beitragen ber romifch-fatho: lifden Glaubensgenoffen zu ben Parociallaften biefer Rirche bic Rede, und es liegt in bem Beitritt gu biefem Beschluffe noch feineswegs bas Unerkenntnig, bag baffelbe Rechtsverhaltnig ein= trete, wenn lutherifche Glaubensgenoffen zu den neu-tatholifchen Confessionsverwandten übertreten, welche Frage jedoch vor ber Sand nicht nothig fein burfte, zu erörtern.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich muß mich ebenfalls gegen unsere geshrte Deputation aussprechen. Ich lasse zuwörderst auch den angesührten Grundsatz dahingestellt sein, glaube aber, daß, selbst wenn derselbe bestände, man doch recht füglich im gegenwärtigen Falle davon abgehen könnte. Es soll jetzt ein Interimissicum sestgestellt werden; wenn wir aber schon in verschiedener Hinsicht von den bestehenden strengen Grundsähen abgegangen sind, so würde das hier auch ein solcher Grundsatz sein, von dem man abgehen könnte aus Billigkeit. Kürs erste nämlich würde es hart für die Deutsch-Katholiken sein, wenn sie zu den Lasten einer Kirche beitragen sollten, zu der sie gar nicht mehr gehören, und auf der andern Seite haben sie doch bekanntlich gerade unter dem Interimissicum sür sich Lassen sie doch bekanntlich gerade unter dem Interimissicum sür sich Lassen genug zu tragen, so das ihnen eine Erleichtzeung wohl zu

Much die Befürchtung, welche von ber geehrten De= gonnen ift. putation unter Unführung eines Falles ausgesprochen worben ift, fann ich nicht theilen. Wenn namlich ein zeitheriger Protefant barum, weil ein koftspieliger Rirchenbau bevorfteht, aus feiner Gemeinde ausscheiden und erflaren wollte, daß er neukatholisch werbe, so ließen sich nur zwei Falle benken. Entweber es ware von folden Beitragen bie Rebe, bie mit einem Male abgemacht maren, und biefe murben von feiner fo großen Bebeutung fein, daß ein Mann fich bewogen fühlen konnte, beshalb fein Glaubensbekenntniß zu andern. Sollte es fich aber um fortlaufende Beitrage handeln, die vielleicht einen großen Theil feines Lebens hindurch fortdauern konnten, fo wurde er um fo mehr Bebenken tragen, wenn er es nicht aus mahrer Ueberzeugung thate, fo lange zu ben Neu-Ratholiken zu halten, als bie Beitrage bauern. Uebrigens, wenn Jemand ben Ginfall hatte, wegen folder Beitrage feine zeitherige Confession zu veråndern und balb barauf, wenn die Entrichtung biefer Beitrage aufgehort hatte, fich feiner alten Confession wieder jugumenben, fo konnte er beshalb megen begangenen Betrugs mohl noch zur Nachahlung ber Beitrage angehalten werben. Im Uebrigen geftehe ich, bag ich nach meinem Gefühle von einem folden Menichen nicht einmal Beitrage haben mochte.

Biceprafibent v. Friefen: Allerbinge fpricht ber Untrag ber zweiten Rammer Seite 58 nur von perfonlichen Beitragen ju ben Parochiallaften ber romifch-fatholischen Rirchen und icheint alfo die Frage über die Beitrage gu ben Parochiallaften an protestantifde Gemeinben gang unberührt gu laffen; allein wenn diefer Beschluß ber zweiten Rammer angenommen wird, fo ift nicht blos ein Befchlug über ben concreten Fall, fondern ein Grundfat ausgesprochen, ber offenbar Confequengen nach fich ziehen muß und die Folge haben wurde, bag bann auch Protestanten, welche ihre Gemeinde verlaffen, von ben Parochial= laften ihrer bisherigen Gemeinde wurden freigesprochen werben muffen. Es ift alfo unfer Deputationsgutachten nicht etwa blos im Intereffe ber romifch-fatholifchen Rirche geftellt, fonbern auch im Intereffe ber protestantischen Parochianen. 3ch muß baher bem, mas ber geehrte Berr Secretair Ritterftabt geaußert hat, wiber= fprechen und fehr munichen, bag man beim Deputationsgutachten fiehen bleibt. Bei ber großen Leichtigkeit, mit welcher man fich jest von einer Confession zur beutschatholischen Confession wenben fann, bei ber jegigen Formlofigfeit bes Uebertritts ift ja nichts leichter, als bag man fagt, man fei zu ben Deutsch-Ratholifen übergetreten; benn man burfte bann nur einmal ihrer gottes= bienftlichen Berfammlung beiwohnen, um zu ben Deutsch-Ratholifen ju gehoren und fich feinen bisherigen Berbindlichkeiten ju entziehen. Das ift aber bebenklich, und ich muß baber im Intereffe ber protestantifden Rirchengemeinden munichen, bag man ben lebertritt nicht auch noch burch biefes Mittel begunflige. Ich will Niemandem unreine Beweggrunde gutrauen, aber es liegt nabe, daß, um fich ber Berbindlichkeit zu Entrichtung von Parochialbeiträgen zu entziehen, ein folcher Uebertritt vorge= nommen wird. Der Fall ift icon ba gewesen, wo gange Gemeinden erklart haben, obgleich fie es fpater zum Glud nicht